

► Zertifizierungskurs

Chronische Beckenbodenschmerzen erkennen und behandeln

► Patienten mit chronischem Beckenschmerzsyndrom (CPPS) haben oft einen langen Leidensweg hinter sich, ohne wirklich Hilfe zu finden. Ursache des CPPS sind Verkrampfungen der Beckenbodenmuskulatur. Mit diesem bisher weitgehend verkannten Phänomen befasst sich der Zertifizierungskurs „Chronische Beckenbodenschmerzen (CPPS) erkennen und behandeln“. Der Kurs richtet sich an Ärzte und Physiotherapeuten und findet von Fr, 27.09.2024 bis So, 29.09.2024 im Eduardus Krankenhaus in Köln statt. Veranstalter sind der Landesverband NRW von PHYSIO-DEUTSCHLAND und die Internationale Gesellschaft für Schmerz- und Triggerpunktmedizin e. V. (IGTM). |

Physiotherapeutin Katrin Franke und Dr. med. Volker Stolzenbach decken die Ursachen des CPPS auf und zeigen Ihnen, wie Sie das CPPS eindeutig diagnostizieren können. Darüber hinaus stellen sie ein multimodulares Behandlungskonzept vor, mithilfe dessen Schmerzen von CPPS-Patienten rasch gelindert und Rückfälle verringert bzw. oft ganz verhindert werden können. Der Kurs vermittelt innerhalb von zwei Tagen (Freitagnachmittag, 14:30 Uhr bis Sonntagnachmittag, 14:00 Uhr) viele praktische Behandlungsansätze, Übungen und Tipps. Veranstaltungsort ist die Akademie PhysioCumLaude im Eduardus Krankenhaus, Haus A (3. OG), Custodis Str. 3–17, 50679 Köln. Weitere Infos und Programm im Kursflyer online unter iww.de/s10838; Anmeldung per Mail an info@igtm.org oder info@nrw.physio-deutschland.de

IHR PLUS IM NETZ



Kursflyer
online



ARCHIV



Hier mobil
in PP 06/2019
weiterlesen



ARCHIV



Hier mobil
in PP 08/2017
weiterlesen



► Nachbarrecht

Unzulässige Videoüberwachung schon bei schwenkbarer Kamera

► Das Aufstellen einer Überwachungskamera ist bereits dann unzulässig, wenn diese elektronisch auf das Nachbargrundstück geschwenkt werden kann (Amtsgericht Gelnhausen, Urteil vom 04.03.2024, Az. 52 C 76/24). Das Urteil bestätigt auch das Verbot, Physiopraxen per Video zu überwachen (PP 08/2017, Seite 16 und PP 06/2019, Seite 14). |

Ein Grundstückseigentümer hatte gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt mit der Forderung, dass die von dem Nachbarn betriebene Kamera so eingerichtet werden müsse, dass sie sein Grundstück nicht erfassen könne. Der Nachbar wendete hiergegen ein, seine Kamera sei überhaupt nicht auf das Nebengrundstück ausgerichtet. Das Amtsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung komme es nicht darauf an, ob die Kamera das Nachbargrundstück tatsächlich erfasst oder nicht. Es sei bereits unzulässig, dass sie – wie vorliegend gegeben – über einen elektronischen Mechanismus auf dieses ausgerichtet werden könne. Denn es sei bereits unzulässig, durch die Existenz einer Kamera bei dem Nachbarn ein zumindest nachvollziehbares Gefühl zu erzeugen, er könne jederzeit beobachtet werden (sog. „Überwachungsdruck“). Das war in der konkreten Situation auch nicht mit einer Notwendigkeit der Überwachung aufgrund des allgemein angespannten Nachbarschaftsverhältnisses zu rechtfertigen.

Vorhandene
Kamera erzeugt
Überwachungsdruck